

LFB
Abt. 3, Forstamt Elbe-Elster

Herzberg,
Geschäftszeichen:
Bearbeiter/in:
Telefon:
Mail:

[wird automatisch eingefügt]
080-3-FoA-11-7001/166+2#174366/2024
Stephan Thrun
+49 3535 2480291
Stephan.Thrun@LFB.Brandenburg.de

An:

Anlage

zum Anschreiben vom xx.xx.xxxx,
[080-3-FoA-11-7001/166+2#174366/2024](#)

Antragsteller:

Prof. Dr.
Ewald Endres
Graefestr. 81
10967 Berlin

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Elbe-Elster
vom 13. Mai 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Dubro, Flur 1, Flurstück 39 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,47 ha (Anlage mit standortheimischen Baumarten und Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16.März 2024, Az.: 080-3-FoA-11-7001/166+2#174366/2024 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine Betroffenheit relevanter Schutzkriterien nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 (Natura 2000-Gebiete; Naturschutzgebiete; Nationalparke und Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete; Naturdenkmäler; geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; gesetzlich geschützte Biotope) ist nicht gegeben. Die beantragte Erstaufforstung stellt keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSch dar.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035322-1823119 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Elbe-Elster, Lindenaer Str. 5b, 03253 Doberlug-Kirchhain eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt